

# Lippische Oberflächentechnik & Metallveredlung - Normannstraße 18 - 32051 Herford

## Liefer- und Zahlungsbedingungen

### 1. Geltungsbereich

- 1.1 Unsere AGB gelten für alle unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen. Abweichende Bedingungen des Bestellers verpflichten uns nur, wenn sie von uns ausdrücklich anerkannt werden.
- 1.2 Unsere AGB gelten auch für schwebende und alsbaldige, künftige Geschäfte, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird, sofern unsere AGB bei einem vorangegangenen Vertrag einbezogen waren.

### 2. Angebote, Vertragsabschluss, Schriftform

- 2.1 Die Angebote des Lieferanten sind freibleibend und unverbindlich.
- 2.2 Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernmündlichen Bestätigung des Lieferanten. Das gleiche gilt für Zusicherungen, Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.
- 2.3 Auf die Schriftform gem. Ziff. 1.2 und 2.2 kann nur schriftlich verzichtet werden.

### 3. Zeichnungen, Entwürfe

- 3.1 Zeichnungen, Unterlagen und Entwürfe des Lieferanten dürfen vom Empfänger irgendwelchen dritten Personen nicht bekannt gegeben werden. Zuwiderhandlungen verpflichten zum Schadenersatz. Mit Angeboten übergebene Zeichnungen oder Unterlagen sind vom Empfänger zurückzugeben, wenn ein Auftrag nicht erteilt wird.

### 4. Gewichte, Masse, Technische Daten, Beratung

- 4.1 Für Produktlieferungen  
Durch Verbesserungen oder Modelländerungen bedingte Abweichungen bleiben vorbehalten, weshalb auch angegebene Gewichte und Masse nicht verbindlich sind. Die angegebenen technischen Daten sind unverbindliche, mittlere Erfahrungswerte.
- 4.2 Für Beschichtungsarbeiten  
Die Schichtdicke der Lackierung wird, wenn keine bestimmte Schichtdicke vereinbart ist, nach unseren Erfahrungswerten gewählt. Eine gleichbleibende Schichtdicke wird nicht garantiert.
- 4.3 Anwendungstechnische Beratung  
Anwendungstechnische Beratung geben wir nach bestem Wissen. Alle Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung unserer Waren, Farben etc. befreien den Besteller nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen zur Eignung der Produkte für die beabsichtigten Zwecke und Verfahren.

### 5. Zahlung

- 5.1 Die Preise sind freibleibend. Sie gelten ab Fabrik. Die Preise schliessen nicht die Kosten für Verpackung, Fracht, Transportversicherung, Abladen etc. ein. Als Verpackung wird in jedem Fall nur die mit den zu beschichtenden Teilen kundenseitig angelegte Verpackung verwendet. Jegliche zusätzliche Verpackung, Welpappverschichten etc. werden gesondert in Rechnung gestellt. Zusatzverpackungen, Paletten oder andere erforderliche Verpackungsmittel, die für einen gefahrlosen Transport unbedingt erforderlich sind, werden zum jeweiligen Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.
- 5.2 Es gelten die am Tage der Lieferung gültigen Preise. Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen des Lieferanten – auch im Falle der verweigerten Annahme – 10 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig.
- 5.3 Der Lieferant ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmung des Bestellers, zunächst auf ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Lieferant berechtigt, die Zahlung zunächst auf Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- 5.4 Eine Zahlung gilt erst als erfolgt, wenn der Lieferant über den Betrag verfügen kann. Wechsel – wie auch Schecks – werden nur zahlungshalber angenommen und nur, soweit sie diskontfähig sind; der Besteller trägt die Diskontkosten, die sofort nach Aufgabe zu zahlen sind.
- 5.5 Gerät der Lieferant in Verzug, so ist der Lieferant berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite, mindestens jedoch in Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu berechnen.
- 5.6 Kommt der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder werden dem Lieferant andere Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, so ist der Lieferant berechtigt die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn Schecks oder Wechsel gegeben sind. Der Lieferant ist in diesem Fall ausserdem berechtigt Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten oder bei gelieferter aber noch nicht bezahlter Ware, Rücksendung oder Barzahlung zu verlangen.
- 5.7 Der Besteller ist im Hinblick auf den Kauf- oder Werklohnanspruch des Lieferanten zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung nur berechtigt, wenn der Lieferant ausdrücklich zugestimmt hat oder die Gegenansprüche unstreitig und rechtskräftig festgestellt sind. Auch die Abnahmeverweigerung berechtigt nicht zur Zurückbehaltung.

### 6. Erfüllungsort

- 6.1 Erfüllungsort für alle aus dem Vertrag folgenden Pflichten ist Sitz des Lieferanten. Der Erfüllungsort wird nicht dadurch geändert, dass der Lieferant die Versendung der Ware übernimmt.

### 7. Leistung (-zeit), Leistungsstörungen, Verzug

- 7.1 Die von dem Lieferant genannten Termine und Fristen sind verbindlich, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 7.2 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Lieferant die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, Personal-mangel usw. –, auch wenn sie bei Lieferanten des Lieferanten oder dessen Unterlieferanten eintreten, hat der Lieferant, auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen, nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Lieferant, Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben, oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 7.3 Dauert die Behinderung länger als 3 Monate, ist der Besteller nach angemessener Nachfrist berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
- 7.4 Gerät der Lieferant in Verzug, so ist der Lieferant zum Rücktritt berechtigt, sofern er schriftlich eine Nachfrist von mindestens 6 Wochen mit der ausdrücklichen Erklärung setzt, dass er nach Ablauf dieser Frist die Abnahme ablehne. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Bei Teilverzug besteht das Rücktrittsrecht nur, wenn die teilweise Erfüllung des Vertrages für den Besteller kein Interesse hat.
- 7.5 Der Lieferant ist zur Teillieferung berechtigt.
- 7.6 Bei allen Lieferungen von Massenteilen ist eine Mehr- oder Minderlieferung von 10% der bestellten Ware zulässig.
- 7.7 Bei kundenseitig angelieferten Massenteilen wird die angelieferte Menge lt. Lieferschein des Anlieferers nicht überprüft. Zur Berechnung gelten die bei der Bearbeitung durch den Lieferant ermittelten Stückzahlen. Mehr- oder Minderungen gegenüber den Anlieferzahlen werden vom Besteller anerkannt, es sei denn, die ermittelten Stückzahlen sind nachweisbar falsch.

### 8. Gefahrübergang, Versicherung

- 8.1 Die vom Besteller angelieferte Ware zur Bearbeitung wird bei dem Lieferant nicht versichert und steht bis zur Auslieferung auf Risiko (Verlust, Vermischung – egal aus welchem Grund) des Bestellers bei dem Lieferant. Wenn eine Versicherung der angelieferten Waren und Produkte gewünscht wird ist dies in einer gesonderten Vereinbarung festzulegen. Die Kosten für eine Versicherung der vom Besteller angelieferten Waren gehen zu Lasten des Bestellers.
- 8.2 Die Lieferung gilt als erfüllt, wenn der Liefergegenstand versandbereit ist und dies dem Besteller mitgeteilt ist. Mit diesem Zeitpunkt geht die Gefahr auf den Besteller über, gleichgültig, ob sich der Liefergegenstand am Sitz des Lieferanten oder an anderer Stelle befindet.
- 8.3 Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Falls der Besteller nicht besondere Versandvorschriften erteilt hat, hat der Lieferant den Versand nach eigenem Ermessen zu erwirken. Die Transportgefahr geht stets – auch bei frachtfreier Lieferung oder durch eigene Fahrzeuge des Lieferanten – zu Lasten des Bestellers.
- 8.4 Der Lieferant schliesst auf Wunsch des Bestellers eine Transportversicherung ab. Die Kosten hierfür trägt der Besteller. Die Ansprüche aus der Versicherung gegen den Versicherer stehen dem Besteller zu, etwaige Ansprüche des Lieferanten werden an ihn abgetreten.

### 9. Gewährleistung, Verjährung

- 9.1 Handlungsgagenten und Reisende des Lieferanten sind nicht befugt irgendwelche Mängel oder Mängelansprüche anzuerkennen.
  - 9.2 Lohnbeschichtete Teile:
    - 9.2.1 Für Mängel der Lieferung haftet der Lieferant unter Ausschluss aller weitergehenden Ansprüche wie folgt: Der Lieferant ist verpflichtet, bei frachtfreier Einsendung alle diejenigen Teile kostenfrei auszubessern, die infolge eines vor Gefahrübergang liegenden Umstandes fehlerhaft geworden sind.
    - 9.2.2 Die Haftung für Mängel besteht nicht oder entfällt:
      - a) wenn der Mangel nicht unverzüglich nach Überprüfung oder Entdeckung schriftlich mitgeteilt wird – die Anzeige bedarf zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
      - b) wenn der Liefergegenstand fehlerhaft oder nachlässig behandelt, insbesondere übermässig beansprucht worden ist.
      - c) wenn der Besteller ohne Zustimmung des Lieferanten Änderungen vorgenommen hat.
    - 9.2.3 Gerät der Lieferant mit der Nachbesserung in Verzug, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt, sofern er schriftlich eine angemessene Nachfrist – im Regelfall mindestens 6 Wochen – mit der ausdrücklichen Erklärung setzt, dass er nach Ablauf dieser Frist zurückträte. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf entgangenen Gewinn und auf Ersatz mittelbaren Schadens besteht nicht.
  - 9.2.4 Die Haftung für Zusicherung wird durch vorstehende Bestimmung nicht eingeschränkt.
- 9.3 Farbeneignung und Farbe:
  - 9.3.1 Für alle zu beschichtenden Produkte werden grundsätzlich Mischpulver eingesetzt. Mischpulver sind nicht UV-beständig und daher für den Aussenanstrich im Allgemeinen nicht oder nur begrenzt geeignet. Wenn ein UV-beständiges PE-Pulver oder ein Pulver mit sonstigen besonderen Kennzeichen oder Eigenschaften eingesetzt werden soll, so ist dies vom Besteller ausdrücklich anzugeben. Die Angabe für besondere Eignung des Pulverlackes bedarf zur Verbindlichkeit für den Lieferant der Schriftform.
  - 9.3.2 Die Farben werden in der Regel nach der RAL-Tabelle festgelegt. Farbschwankungen im üblichen Rahmen sind kein Grund für eine Reklamation. Gibt der Besteller ein bestimmtes Farbpulver von einem bestimmten Farbpulverlieferanten in der Bestellung an, wird dieses Pulver ohne Zusicherung irgendwelcher Eigenschaften vom Lieferant eingesetzt. In diesem Fall haftet der Lieferant weder für den Farbton noch für die Eigenschaften des eingesetzten Materials. In diesem Fall haftet der Lieferant nur für den Einsatz des bestellten Farbpulvers.
- 9.4 Bei Meidung des Verlustes seines etwaigen Gewährleistungsrechts ist der Besteller verpflichtet, die bemanagten Produkte ordnungsgemäss zu lagern und bei Beanstandungen unverändert bzw. ohne weitere Verarbeitung zur Beschichtigung zur Verfügung zu halten.

### 10. Verjährungsfrist

- 10.1 Die Verjährungsfrist beträgt 3 Monate, beginnend aber mit Kenntnis vom Mangel längstens 6 Monate.

### 11. sonstige Schadenersatzansprüche

- 11.1 Schadenersatzansprüche des Bestellers aus positiver Forderungsverletzung, aus Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und aus unerlaubter Handlung werden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Lieferanten, seines gesetzlichen Vertreters oder seiner Erfüllungsgehilfen zwingend gehaftet wird. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferant auch für leichte Fahrlässigkeit.
- 11.2 Soweit nach Abs. 1 die Haftung des Lieferanten ausgeschlossen ist, gilt dies auch für und zugunsten seiner Mitarbeiter bei deren direkter Inanspruchnahme durch den Besteller.

### 12. Patentverletzungen

- 12.1 Wenn der Liefergegenstand nach Zeichnungen oder Muster des Bestellers irgendwelche Patente oder Schutzrechte verletzt, so entbindet der Besteller den Lieferant von jeglichen Ansprüchen von dritter Seite. Für eine evtl. Schutzverletzung ist in diesen Fällen ausschliesslich der Besteller verantwortlich. Der Lieferant ist nicht zu einer Prüfung von evtl. Schutzrechten verpflichtet.

### 13. Technische Hinweise

- 13.1 Technische Hinweise, Anweisungen und Empfehlungen des Lieferanten sind nur allgemeine Richtlinien und entbinden den Besteller nicht von der Verpflichtung zur eigenen Erprobung. Der Besteller trägt das Risiko des Gelingens.
- 13.2 Etwaige Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferant gem. Ziff. 9 und 11 werden dadurch nicht ausgeschlossen.

### 14. Eigentumsvorbehalt

- 14.1 Die Ware bleibt Eigentum des Lieferanten bis zur Zahlung seiner sämtlichen jetzt oder künftig zustehenden Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund; bis zur Einlösung sämtlicher, dem Lieferant in Zahlung gegebener Wechsel und Schecks, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Wählt der Besteller eine Finanzierungsart, kraft derer die Verkäuferin zwar den Kaufpreis erhält, jedoch – zum Beispiel über die Mithaftung aus einem Wechsel – weiterhin haftet, bleibt das Eigentum ebenfalls vorbehalten. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung des Lieferanten.
- 14.2 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf alle gelieferten Produkte und Dienstleistungen. Sofern diese allerdings auf Kosten des Bestellers anderweitig beschafft worden sind, ist der Besteller berechtigt, dies bei Ausübung des Eigentumsvorbehalts auszubauen.
- 14.3 Soweit das Eigentum vorbehalten ist, muss der Besteller die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten gegen jegliche Schäden versichern halten.
- 14.4 Soweit der Besteller den Liefergegenstand mit einer anderen Sache verbindet, geschieht das nur zu einem vorübergehenden Zweck. Eine etwaige Verarbeitung erfolgt für den Lieferant. Verändert, verarbeitet oder vermischt der Besteller endgültig, steht dem Lieferant das Miteigentum an der neuen Sache zu, und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem Endpreis der neuen Sache; das Miteigentum gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
- 14.5 Der Besteller erkennt nicht nur ausdrücklich an, sondern vereinbart mit uns übereinstimmend, dass die Vorbehaltsware bis zur Erfüllung des Sicherungszwecks gem. Ziff. 14.1 mit dem Grund und Boden nur zu einem vorübergehenden Zweck verbunden wird. Die Vertragsschliessenden sind sich darüber einig, dass beide vor Erfüllung des Sicherungszwecks nicht den Willen haben, die Vorbehaltsware anders als zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden zu verbinden. Die mit dem Grund und Boden verbundenen Vorbehaltsware soll erst dann in das Eigentum des Bestellers übergehen, wenn der Sicherungszweck gem. Ziff. 14.1 erreicht ist.
- 14.6 Solange der Besteller noch schuldet, darf er die Liefergegenstände des Lieferanten nicht veräußern, es sei denn, er hat sie von dem Lieferant zur Weiterveräußerung in seinem Geschäftsbetrieb erworben und befindet sich nicht im Verzug. In diesem Fall muss der Besteller dem Lieferant das Eigentum dem Verkäufer gegenüber bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises an den Lieferant vorbehalten. Gegen Kredit darf nur weiterveräußert werden, wenn die Kreditfähigkeit des Erwerbers mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes geprüft worden ist. Die aus dem Weiterverkauf (auch aus Wechseln und Schecks) oder einem sonstiges Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Besteller bereits jetzt in Höhe ihres Rechnungswertes an den Lieferant ab. Lieferant und Besteller sind sich darüber einig, dass die von dem Käufer gegebenen Wechsel Eigentum des Lieferanten sind und der Besteller sie nur für den Lieferant besitzt. Der Lieferant ermächtigt den Besteller, die abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen; auf Anforderung des Lieferanten hin wird der Besteller die Abtretung offen legen und jenem die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen geben.
- 14.7 Bei Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Besteller auf das Eigentum des Lieferanten hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Besteller.
- 14.8 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers – insbesondere Zahlungsverzug – ist der Lieferant berechtigt, Vorbehaltsware auf Kosten des Bestellers zurückzunehmen oder ggfs. Abtretung der Herausgabeansprüche des Bestellers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Lieferant liegt – soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet – kein Rücktritt vom Vertrag.
- 14.9 Der Lieferant verpflichtet sich, die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen insoweit nach seiner Wahl freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 25% übersteigt, jedoch mit der Massgabe, dass, mit Ausnahme der Lieferungen im echten Kontokorrentverhältnis, eine Freigabe nur für solche Lieferungen oder deren Ersatzwerte zu erfolgen hat, die selbst voll bezahlt sind.

### 15. Die Rechte des Bestellers aus diesem Vertrag sind nicht übertragbar.

### 16. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- 16.1 Es gilt ausschliesslich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 16.2 Soweit gesetzlich zulässig, ist ausschliesslicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Delmold.
- 16.3 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen der sonstigen Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Lippische Oberflächentechnik & Metallveredlung  
Normannstraße 18  
32051 Herford